

# **Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Gebühren für Bauleitplanung, Straßenbau und Sondernutzungen an Kreisstraßen vom 15.09.2005**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 2021) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW (SGV. NW. 610) in Verbindung mit den §§ 18, 19 a und 20 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW (SGV. NW. 91) hat der Kreistag des Kreises Soest am 15.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

## **I. Allgemein**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühr**

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben für

- a) Ausarbeitung von Bauleitplänen
- b) Planung und Bauüberwachung im Rahmen des Straßenbaus
- c) Sondernutzungen an Kreisstraßen
- d) Mitbenutzung der Kreisstraßen.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig für Leistungen im Sinne des § 1 Buchstabe a und b sind die jeweiligen Auftraggeber.
- (2) Gebührenpflichtig für die Sondernutzungen / Mitbenutzungen im Sinne des § 1 Buchstabe c und d sind
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) wer die Sondernutzung / Mitbenutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht für Leistungen nach § 1 Buchstabe a und b entsteht mit Beendigung der Leistung.
- (2) In den Fällen des § 1 Buchstabe c und d entsteht die Gebührenpflicht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis / Mitbenutzung,
  - b) mit Erteilung der Baugenehmigung, wenn die Sondernutzung / Mitbenutzung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gestattet wurde,
  - c) bei unbefugter Sondernutzung / Mitbenutzung mit dem Beginn der Nutzung.

- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum 01.07. des Kalenderjahres fällig.

## **II. Sondernutzungen / Mitbenutzungen**

### **§ 4**

#### **Erlaubnis- und Gebührenpflicht für Sondernutzungen / Mitbenutzungen**

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf als Sondernutzung / Mitbenutzung der Erlaubnis des Kreises Soest. Die Sondernutzung / Mitbenutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Gebührenpflichtig sind die im Gebührentarif genannten Tatbestände. Andere Sondernutzungen / Mitbenutzungen sind gebührenfrei.

### **§ 5**

#### **Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Kreisstraßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

### **§ 6**

#### **Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis / Mitbenutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich vier Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung / Mitbenutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung / Mitbenutzung beim Kreis Soest zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung / Mitbenutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

### **§ 7**

#### **Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

## **§ 8 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung / Mitbenutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Kreis eine Sondernutzungserlaubnis / Mitbenutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

### **III. Schlussbestimmungen**

## **§ 9 Übergangsregelungen**

Für Forderungen, die aufgrund der in § 10 genannten außer Kraft tretenden Nummern des Gebührentarifs der Allgemeinen Gebührensatzung entstanden sind, aber noch nicht geltend gemacht wurden, gilt das bisherige Recht weiter.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Gebühren für Bauleitplanung, Straßenbau und Sondernutzung an Kreisstraßen vom 25.02.1999 außer Kraft.